



# „Grapschen als Sexualdelikt“

**Professor Dr. Jörg Eisele**

Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und  
Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Computerstrafrecht

---



# I. Einleitung: Ereignisse in Köln, Silvester 2015/16



Foto: rp-online.de

Frankfurter Allgemeine

„Die Ermittlungen werden nicht einfach“

Der nordrhein-westfälische Innenminister Ralf Jäger reagiert verärgert auf die Kritik Thomas de Maizières am Einsatz der Kölner Polizei in der Silvesternacht. Er kündigt einen Bericht und „ausführlichste“ Diskussionen an.



23. Januar 2016

BKA-Bericht zu Silvester

## In zwölf Bundesländern Übergriffe wie in Köln

Mit den Schwerpunkten in Köln, Düsseldorf und Bielefeld meldeten die nordrhein-westfälischen Ermittler insgesamt 1076 Straftaten. Dabei handelt es sich um 692 Körperverletzungs- und Eigentumsdelikte sowie 384 Sexualdelikte. Darunter wurden 116 Taten in "Kombination mit Eigentumsdelikten" begangen.

Unter den ermittelten Tatverdächtigen befinden sich zwölf Personen mit deutscher und 60 Personen anderer Nationalität, darunter Algerier, Iraker, Afghanen und Syrer.



## Reformkommission 2015/16



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Pressemitteilung vom 20.2.2015

### Aktuelles

#### Einrichtung einer Kommission zur Reform des Sexualstrafrechts

„Die Kommission soll sich befassen mit:

- der sinnvollen **Neuordnung des 13. Abschnitts des StGB,**
- dem **Abbau von Wertungswidersprüchen,**
- dem **Schließen von eventuellen Strafbarkeitslücken und**
- dem **Hinterfragen von möglicherweise überholten Strafvorschriften.“**



## II. „Problematik“ der Sexualdelikte: Erheblichkeitsschwelle

### § 184h Nr. 1 StGB:

*Im Sinne dieses Gesetzes sind*

- 1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut **von einiger Erheblichkeit** sind.*

**Bei fehlender Erheblichkeit kein sexueller Übergriff bzw. keine sexuelle Nötigung nach § 177 StGB; ansonsten Vorrang dieser Vorschriften**



# 1. § 184h StGB: Rechtsprechung ist eng und uneinheitlich

## Erheblichkeit **verneint** für:

- ❖ Kuss auf die Wange eines Kindes; kurzzeitiger Zungenkuss ohne sexuell motivierte Berührung;
- ❖ Streicheln eines Kindes oberhalb der Kleidung am ganzen Körper (hier aber unzureichende Feststellung des Tatgerichts);
- ❖ Streicheln des bedeckten Beins;
- ❖ nur kurzes Anfassen von Brust oder flüchtiger Griff zwischen die Beine über der Kleidung (jedenfalls ältere Rspr.).



---

## Erheblichkeit **bejaht** für:

- ❖ Streicheln der Geschlechtsteile bei Kind über der Kleidung;
- ❖ Griff zwischen die Beine;
- ❖ eingehendes Betasten von Brust oder Geschlechtsteilen;
- ❖ Berührung der Brust unter Büstenhalter.



---

## 2. Die Beleidigung als „Auffangtatbestand“

Über § 185 StGB können Lücken nur bedingt geschlossen werden, weil

- ❖ § 185 kein „**kleines Sexualdelikt**“ und **kein Auffangtatbestand**
- ❖ § 185 nur dann anwendbar ist, wenn die **Ehre zusätzlich herabgesetzt** wird.



---

## § 185 StGB in der Rechtsprechung **verneint** für:

- ❖ Ausnutzen der Schwäche einer Patientin durch den Arzt zu sexuellen Handlungen
- ❖ Ausführung des Geschlechtsverkehrs ohne Einverständnis
- ❖ Drücken des Beckens gegen Gesäß einer angezogenen Frau  
Küssen von Nacken, Haar, Kopf, Führen der Hand an das Geschlechtsteil.



---

## § 185 StGB in der Rechtsprechung **bejaht** für:

- ❖ Griff zwischen die Beine beim Joggen, da kein Zusammenhang mit Sexualdelikt
- ❖ kumulatives Händestreicheln, Streicheln der Wange, Kussversuch  
Betasten der Oberschenkel
- ❖ versuchte Berührung des Geschlechtsteils auf offener Straße.



---

## Fazit

- Bei Vornahme von Handlungen mit Körperkontakt unter der Erheblichkeitsschwelle grundsätzlich **„Sperrwirkung“ der Sexualdelikte.**
- Bei „nur“ **verbalen sexuellen Ansinnen** ist § 185 leichter zu bejahen.
- Bei etwas weiterer Auslegung des § 184h Nr. 1 StGB hätten die strafwürdigsten Fälle bereits vom Sexualstrafrecht



## II. Vorbild: Beispiel Österreich

### § 218 ÖStGB

(1) Wer eine Person durch eine **geschlechtliche Handlung** 1. an ihr oder 2. vor ihr **unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, belästigt**, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen

**(1a) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt.**



### III. Neuregelung

#### § 184i StGB: Sexuelle Belästigung

(1) Wer eine andere Person in **sexuell bestimmter Weise körperlich berührt** und **dadurch belästigt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren **gemeinschaftlich** begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.



---

## Tatbestand ist **enger als die sexuelle Belästigung in § 3 Abs. 4 AGG**: Strafrecht als ultima ratio

Eine sexuelle Belästigung ist [...], wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, **Bemerkungen sexuellen Inhalts** sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“



---

## Wichtigste Inhalte

- a) **Nur körperliche Berührungen:** Für anzügliche Aufforderungen gilt weiterhin nur § 185
- b) **Objektiver Sexualbezug erforderlich:** Einfache Umarmungen usw.
- c) **Sexuelle Belästigung:** Negative Gefühlsempfindung des Opfers
- d) **Subsidiarität** gegenüber anderen Straftatbeständen des Sexualstrafrechts
- e) **Relatives Antragsdelikt:** Verfolgung nur bei Strafantrag, es sei denn öffentliches Interesse (zweifelhaft)



---

## Erste Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH NStZ 2019, 22 ):

Die Täterin wurde wegen verschiedener Delikte festgenommen und von einer Polizeibeamtin körperlich durchsucht. Da ihr die Durchsuchung missfiel, griff sie der Polizistin mit einer schnellen Bewegung in den Schritt und kniff sie dort schmerzhaft.

Es liegt auf der Hand, dass die Täterin hier nicht aus einer sexuellen Motivation heraus handelte. Der Bundesgerichtshof machte aber deutlich, dass eine objektive Interpretation entscheidend ist:

*„Die Angeklagte hat die Geschädigte nach den Urteilsfeststellungen gezielt in den Schritt – also in den Bereich des primären Geschlechtsorgans – gekniffen.*



## IV. Speziell das Gruppenphänomen

### § 184j StGB: Straftaten aus Gruppen

„Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, **wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird** und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.“

**Überschrift bringt Sexualstraftat nicht zum Ausdruck!**



---

## **Renzikowski zu § 184j StGB:**

### ***„Unübliche, aber unvermeidliche Vorbemerkung***

*Soweit ersichtlich hat der Gesetzgeber mit § 184j etwas Einzigartiges geschaffen: einen Straftatbestand, der aufgrund seiner inneren Widersprüchlichkeit unanwendbar ist. Die Erläuterung dieser Vorschrift erfordert daher eigentlich keine Kommentierung, sondern eine Parodie – eine Literaturgattung freilich, deren Stilmittel juristischen Autoren üblicherweise nicht geläufig sind. Insofern wird schon im Vorhinein um Nachsicht gebeten.“*



---

# 1. Überblick

- ❖ Vorschrift ist **Reaktion auf Ereignisse in Köln (Silvester 2015/16)**
- ❖ Begründung des Gesetzgebers: **Erhöhtes Gefährdungspotential** von Straftaten, die aus Gruppen heraus begangen werden
  - Verminderte Verteidigungs- und Fluchtchancen der Opfer
  - Weniger Hemmungen von Beteiligten durch Gruppendynamik
- ❖ **Im Vordergrund** steht die **objektive Bedingung der Strafbarkeit** zwecks
  - **Überwindung von Beweisschwierigkeiten hinsichtlich des Nachweises der Beteiligung an Taten nach § 177 oder § 184i StGB**
  - **Keine Kausalität, kein Vorsatz erforderlich!**



---

## 2. Tatbestand

### a) Begriff der Personengruppe: Mind. 3 Personen

- ❖ Auch „gewöhnliche“ Raubüberfälle usw. können zu Taten nach § 184i StGB werden, wenn Exzess eines Beteiligten nach § 177 oder § 184j
- ❖ Modifikation der Beteiligungsregeln, Zurechnung von Exzessen



---

## 2. Tatbestand

### b) Bedrängen

- ❖ Opfer muss von der Gruppe **mit Nachdruck** an der Ausübung seiner Bewegungsfreiheit oder seiner sonstigen freien Willensbetätigung gehindert werden
- ❖ **Gewisse Hartnäckigkeit und Intensität** erforderlich
- ❖ Bloß kurzfristiges Wegversperren oder Einschüchtern durch laute Gruppenpräsenz nicht ausreichend



---

## 2. Tatbestand

### c) Beteiligung an einer Personengruppe

❖ **Gruppenzweck (Intention der Gruppenmitglieder)** muss bei objektiver Betrachtung auf eine Straftat gerichtet sein

❖ **Beteiligung“ im umgangssprachlichen Sinne** (vgl. § 231 StGB)

**Bloße Anwesenheit oder Zugehörigkeit kann nicht genügen**

- Bloße Anwesenheit **kein strafwürdiges Unrecht**
- **Grenze: Schuldprinzip** (Art. 1 I i.V.m. Art. 2 I und Art. 20 III GG)
- Keine „Sippenhaft“



---

## II. Tatbestand

### c) Beteiligung an einer Personengruppe

→ **Verfassungskonforme Auslegung erforderlich**

❖ Pönalisierungswürdiges **aktives Verhalten erforderlich**  
(aktives Tun)

❖ Dies entspricht auch

- **Grundsätzen der Mittäterschaft und Beihilfe**
- **§ 125 StGB** (bloß inaktives „Mitmarschieren“ nicht ausreichend)

Es verbleibt gegenüber den allgemeinen Beteiligungsregeln (Beihilfe) kaum noch ein eigenständiger Anwendungsbereich.



---

## V. Fazit:

### ❖ Insgesamt ist § 184j StGB misslungen

- zweifelhaft, ob § 184j StGB Nachweisprobleme beseitigt
- Missglückter, schwer verständlicher Wortlaut
- Kaum eigenständiger Anwendungsbereich
- **Symbolisches Strafrecht**

### ❖ § 184i StGB ist hingegen ein **Erfolgsmodell**

- Generalprävention
- Rechtsbewusstsein von Tätern und Opfern
- Tatsächliche Verfolgung dieser Taten



## Strafverfolgung

